

- a) inländische Filialen ausländischer Unternehmungen;
- b) selbständige Vorstände von gewerblichen oder Handelsanlagen im Inlande, auch wenn diese Eigentum physischer und juristischer Personen sind, die ihren Wohnsitz im Auslande haben.

IX. Ausführung der Verordnung und Kontrolle über die Ausführung.

§ 42. Die Kontrolle über die Ausführung der Bestimmungen dieser Verordnung üben die Finanzkammern (Izby Skarbowe) bzw. in Schlesien die Finanzabteilung der Wojewodschaft in folgenden Ortschaften aus:

1. in Warschau für die Wojewodschaften Warschau, Lublin, Białystok;
2. in Luck für die Wojewodschaften Wolhynien und Polesien;
3. in Wilna für die Wojewodschaften Wilna und Nowogródek;
4. in Łódź für die Wojewodschaft Łódź;
5. in Posen für die Wojewodschaft Posen;
6. in Graudenz für die Wojewodschaft Pommerellen;
7. in Lemberg für die Wojewodschaften Lemberg, Tarnopol, Stanislaw;
8. in Krakau für die Wojewodschaft Krakau;
9. in Kattowitz (die Finanzabteilung der Schlesischen Wojewodschaft) für die Wojewodschaften Schlesien und Kielce.

§ 43. Die in § 42 angegebenen Finanzkammern bzw. die Finanzabteilung der Schlesischen Wojewodschaft führen die Aufsicht über die den Verkehr in ausländischen Valuten, Devisen und den Geldverkehr mit dem Auslande betreffenden Angelegenheiten, sowie über sämtliche Bankunternehmungen, die sich in den ihnen zugeteilten Bezirken befinden. Diese Aufsicht ist ihnen auf Grund des Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 1923 laut dem in Verfügung vom 23. Juli 1926 (Dz. U. R. P. Nr. 83, Abs. 463) festgelegten Wortlaut, als auch auf Grund des § 88 der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 27. Dezember 1924 (Dz. U. R. P. Nr. 114, Abs. 1018) übertragen worden.

§ 44. Bei der Ausübung der im vorstehenden Paragraphen genannten Aufsicht sind die im § 42 erwähnten Finanzkammern im besonderen dazu berechtigt, in